



Landeswohlfahrtsverband Hessen v Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises

Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen

Stationäre Einrichtungen der Hilfe zur
Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach den **§§ 67 ff.** und der
Eingliederungshilfe für behinderte
Menschen nach den **§§ 53 ff.** SGB XII, die
Leistungsberechtigte mit Anspruch auf
SGB II-Leistungen betreuen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201 Recht und Koordination
Hauptverwaltung Kassel

Datum	31.03.2009
Auskunft erteilt	Frau Spohr
Telefon-Durchwahl	2875
Telefax-Durchwahl	1875
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0.01-204.17

Rundschreiben 20 Nr. 1/2009

Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II, die in einer stationären Einrichtung Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII erhalten

Rundschreiben 20 Nr. 1/2008 vom 05.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Rundschreiben haben wir über das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.09.2007 – B 14/ 7 b AS 16/07 R - informiert, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung nach SGB XII betreut werden, einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestätigt hat, wenn es Leistungsberechtigten aufgrund der Struktur der Einrichtung möglich ist, 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit (bzw. 15 Stunden wöchentlich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. In diesem Zusammenhang haben wir die Kosten der Unterkunft und Heizung, die stationär betreuten Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II neben dem Arbeitslosengeld II in Höhe von zurzeit monatlich 351,00 € zu bewilligen sind, auf monatlich 317,42 € festgesetzt.

Nach Herausgabe dieses Rundschreibens wurde auf Initiative der hessischen Landkreise eine Arbeitsgruppe unter Federführung des LWV Hessen gebildet, der Vertreter der kreisfreien Städte und Landkreise angehörten. Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BSG-Urteiles.

Der Anspruch auf Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in einer stationären Einrichtung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurde dem Grunde nach auch durch die Arbeitsgruppe bejaht.

Ferner wurde die Höhe der monatlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in der Arbeitsgruppe erörtert. Nach § 35 in Verbindung mit § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind bei Leistungen in einer stationären Einrichtung als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen.

Da der LWV Hessen bei der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII und der stationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII der hessenweit sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist, wurde für Unterkunft und Heizung ein Betrag festgesetzt, der dem hessenweiten Durchschnitt der tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes aller kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen entspricht.

Der Betrag von monatlich 317,42 € für die Kosten der Unterkunft und Heizung begünstigt überwiegend die kreisfreien Städte, in deren Bereich die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes über dem vom LWV Hessen festgesetzten Durchschnittssatz liegt; bei einigen Landkreisen hingegen liegt die Warmmiete unter diesem Betrag. Um mit geringeren Kosten belastet zu werden, wurde aus den Reihen dieser Kommunen dafür plädiert, auf die jeweilige Warmmiete am Standort der Einrichtung zurückzugreifen, in der der erwerbsfähige Leistungsberechtigte stationär betreut wird. Bei 26 kreisfreien Städten und Landkreisen wären hessenweit mindestens 26 unterschiedliche Beträge als Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II zu berücksichtigen gewesen.

Der innerhalb der Arbeitsgruppe erarbeitete diesbezügliche Entwurf für eine Vereinbarung zwischen Hessischem Städtetag, Hessischem Landkreistag und LWV Hessen fand schließlich nicht die Zustimmung der Kommunen.

Vor diesem Hintergrund hält der LWV Hessen an dem mit Rundschreiben 20 Nr.1/2008 festgesetzten hessenweit einheitlichen Betrag in Höhe von

317,42 € monatlich

für die Kosten für Unterkunft und Heizung als Teil der Kosten des Lebensunterhaltes in einer Einrichtung fest.

Es ist nicht auszuschließen, dass ARGE n oder optierende Kommunen aus dem obengenannten Grund einen geringeren Betrag als 317,42 € als monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen bewilligen. Ausgeschlossen ist auch nicht, dass keine Kosten für Unterkunft und Heizung durch die zuständige ARGE oder optierende Kommune bewilligt werden.

Für diese Fälle ist der Anspruch auf den höheren Betrag wie folgt zu sichern:

1. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I – Allgemeiner Teil – sind Leistungsberechtigte durch die zuständige **einzelfallbearbeitende Stelle beim örtlichen Träger der Sozialhilfe** (im Rahmen der Delegation im Leistungsbereich nach den §§ 67 ff. SGB XII) **oder beim LWV Hessen** (im Leistungsbereich nach den §§ 53 ff. SGB XII) aufzufordern, gegenüber der zuständigen ARGE oder optierenden Kommune **fristgerecht** Widerspruch einzulegen, wenn im Bescheid über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes neben dem Arbeitslosengeld II keine oder geringere Kosten der Unterkunft und Heizung als der vom LWV Hessen festgesetzte Betrag von monatlich

317,42 € bewilligt wurden. Der Leistungsberechtigte sollte sein Einverständnis gegenüber der zuständigen ARGE oder optierenden Kommune erklären, dass das Widerspruchsverfahren ruhend gestellt wird, weil der LWV Hessen zunächst gerichtliche Entscheidungen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung in einer stationären Einrichtung nach SGB XII einholen wird (siehe bitte beigefügten Mustertext der Anlage 1).

Leistungsberechtigte sind im Rahmen dieser Aufforderung darauf hinzuweisen, dass der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe oder der LWV Hessen per Kopie über das **fristgerechte** Einlegen des Widerspruchs zu informieren sind.

2. Im Rahmen der Delegation ist von dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 95 SGB XII Widerspruch gegen Bescheide von ARGE n oder optierenden Kommunen einzulegen, wenn diese bei stationär betreuten Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII keinen oder aber einen geringeren Betrag als 317,42 € monatlich als Kosten der Unterkunft und Heizung in einer stationären Einrichtung bewilligen (siehe bitte beigefügten Mustertext der Anlage 2). Dadurch ist gewährleistet, dass der Widerspruch auch dann noch fristgerecht eingelegt ist, wenn der Leistungsberechtigte dies selbst nicht sicher-gestellt hat.

Der LWV Hessen wird die Frage der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung anhand ausgewählter Fälle einer gerichtlichen Überprüfung zuführen und ist deshalb damit einverstanden, wenn das Widerspruchsverfahren vom Träger der Grund-sicherung nach SGB II ruhend gestellt wird, indem kein Widerspruchsbescheid erteilt wird. Sobald die Frage der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für stationär betreute Leistungsberechtigte rechtskräftig entschieden ist, könnte eine Abarbeitung der ruhend gestellten Verfahren erfolgen.

Im Leistungsbereich der stationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII wird der LWV Hessen selbst im Rahmen der Einzelfallbearbeitung entsprechend verfahren.

Mustertexte für Leistungsberechtigte und für den zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Sicherung der Kosten der Unterkunft und Heizung in der durch den LWV Hessen festgesetzten Höhe sind als Anlagen 1 und 2 diesem Rundschreiben beigefügt.

Sofern vor Ort Probleme im Verfahren bei der Sicherung der Leistungsansprüche nach SGB II auftreten, bitten wir Sie, uns unverzüglich hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
In Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Mustertext für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen

Absender:
Leistungsberechtigte/r nach SGB II und SGB XII

An den
SGB II - Leistungsträger
ARGE/Optierende Kommune
in

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom _____ Az.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom _____ lege ich Widerspruch ein.

Ich bin damit einverstanden, wenn Sie das Widerspruchsverfahren ruhend stellen, indem Sie keinen Widerspruchsbescheid erteilen, weil der Landeswohlfahrtsverband Hessen den grundsätzlichen Anspruch und die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen von Musterstreitverfahren gerichtlich überprüfen lässt.

Ich bitte um Bestätigung des fristgerechten Eingangs meines Widerspruchs und um Ihr Einverständnis zu der vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Mit freundlichem Gruß

2.

Kopie des Widerspruchs erhält :

- Ø Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe als einzelfallbearbeitende Stelle, wenn der /die Leistungsberechtigte Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII erhält
- oder**

- Ø Der LWV Hessen als zuständige einzelfallbearbeitende Stelle, wenn der/die Leistungsberechtigte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII erhält.

Anlage 2

Mustertext für Träger der Sozialhilfe

Absender:
örtlicher Träger der Sozialhilfe (für §§ 67 ff. SGB XII) bzw.
einzelfallbearbeitende Stelle im LWV (für §§ 53 ff. SGB XII)

An den
SGB II - Leistungsträger
ARGE/Optierende Kommune
in

Widerspruch gemäß § 95 SGB XII gegen Ihren Bescheid vom _____ Az.: _____
hier: Leistungsberechtigte/r (Name) _____, geb. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 95 SGB XII legen wir gegen Ihren Bescheid vom _____ Widerspruch ein.

Begründung

Herr/ Frau _____ ist erwerbsfähig im Sinne des SGB II und wird in der stationären Einrichtung nach den §§ 67 ff. (optional: §§ 53 ff.) SGB XII _____ in _____ stationär betreut. Diese Einrichtung ist als nicht stationär im Sinne des SGB II gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.09.2007 –B 14/ 7b AS 16/07- einzuordnen. Die Kosten der stationären Betreuung trägt der LWV Hessen (zusätzlich bei §§ 67 ff. SGB XII:..., für den wir in Delegation tätig sind.)

Herr/Frau hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, zu dem auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gehören.

Gemäß Rundschreiben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 20 Nr. 1 / 2008 bzw. 20 Nr.1/2009 betragen die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der o.a. Einrichtung **monatlich 317,42 €** Sie haben in Ihrem o.a. Bescheid die Kosten der Unterkunft und Heizung mit einem Betrag von monatlich nur _____ € festgesetzt (Option, wenn Leistungen für Unterkunft und Heizung versagt wurden: „Sie haben in Ihrem Bescheid die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 317,42 € nicht berücksichtigt.“).

Der LWV Hessen wird den grundsätzlichen Anspruch und die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen von Musterstreitverfahren gerichtlich überprüfen lassen. Wir sind deshalb damit einverstanden, wenn das Widerspruchsverfahren von Ihnen ruhend gestellt wird, indem kein Widerspruchsbescheid erteilt wird.

Sobald die Frage der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für stationär betreute Leistungsberechtigte rechtskräftig entschieden ist, kann eine Abarbeitung der ruhend gestellten Verfahren erfolgen.

Wir bitten um Bestätigung des fristgerechten Eingangs dieses Widerspruchs und um Ihr Einverständnis zu der vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage: